

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Sweco GmbH  
Postfach 347017  
28339 Bremen

Auskunft erteilt  
Monique Walter  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 15.05.2017  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 52-17 ABP

Bremen, 14.06.2017

## **TÖB-Verfahren Eduard-Suling-Straße Bushaltestellen**

Sehr geehrte Frau Büttelmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf der Grundlage des Schreibens vom 15.05.2017 und den überlassenen Unterlagen zum Bauvorhaben in der Eduard-Suling-Straße (Bushaltestellen) wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.  
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:
- a) Bei der nicht signalisierten Querungsstelle auf der Südseite der Eduar-Suling-Straße, Ecke am Winterhafen, fehlt das Auffindefeld.
  - b) Auf der Nordseite sollte im Aufstellbereich direkt am Radweg anliegend ein weiteres Richtungsfeld eingebaut werden.
  - c) Bei der ungesicherten Querung (Sicherheitsstreifen) am Winterhafen sollte geprüft werden, ob die beiden Richtungsfelder in einer Flucht liegen und somit miteinander korrespondieren.
  - d) In dieser ungesicherten Querung (zu c) fehlt zudem ein Auffindefeld. Dies ist entsprechend nachzurüsten.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter  
Büro des Landesbehindertenbeauftragten